# Handreichung Entschuldigung & Beurlaubung



### 1. Verhinderung der Teilnahme aus zwingenden Gründen

Wenn die Teilnahme aus **zwingenden** Gründen nicht möglich ist (Krankheit, witterungsbedingte Unmöglichkeit des Schulbesuchs, ...), dann gilt:

- Meldungspflicht: Eltern müssen die Schule sofort (meist am ersten Krankheitstag vor Unterrichtsbeginn um 8:15 Uhr) informieren – telefonisch, per Mail oder über WebUntis, sobald es für die entsprechende Klasse eingerichtet ist. Grund und voraussichtliche Dauer muss genannt werden.
- Schriftliche Entschuldigung nur, wenn dazu aufgefordert wird.
- Ärztliches Attest: Kann von der Schule verlangt werden, besonders bei längeren Erkrankungen oder häufigem Fehlen.

Beispiel: Ihr Kind hat Fieber. Sie rufen morgens im Sekretariat an und teilen das mit, ebenso wann Ihr Kind wieder die Schule besuchen wird.

Arzttermine, Fahrprüfungen, Familienfeste, ... sind **keine** zwingenden Gründe. Deswegen gibt es für solche Fälle ...

#### 2. Beurlaubung im Voraus

Eine Beurlaubung ist nötig, wenn das Kind aus vorhersehbaren Gründen fehlt.

#### Zuständigkeit:

- Bis zu 2 Tage → Entscheidung durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin (Tutor/Tutorin)
- Mehr als 2 Tage oder direkt vor/nach Ferien → Entscheidung durch die Schulleitung

#### Mögliche Gründe<sup>1</sup>:

- Arzttermin, der nicht außerhalb der Unterrichtszeit möglich ist
- Familienfeier (z. B. Hochzeit, runder Geburtstag)
- Religiöse Feiertage (z. B. Eid, Yom Kippur, Erstkommunion, Konfirmation)
- Sportwettkämpfe, musikalische Prüfungen, schulisch anerkannte Veranstaltungen, ...
  Bitte belegen Sie den Antrag auf Beurlaubung. Ein Antrag auf Beurlaubung muss immer durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden und nicht durch ein Pfarramt oder einen Sportverband.
  Beispiel: Sie beantragen schriftlich eine Beurlaubung für einen Tag, weil die Oma Goldene Hochzeit feiert./ Ihr Kind ist zu einem Sichtungsturnier eingeladen, bitte legen Sie die Einladung Ihrem Antrag auf Beurlaubung bei.

## 3. Unzulässige Beurlaubung

- Urlaub außerhalb der Ferien ist kein Grund.
- Verlängerungen von Ferien (früher Antritt oder späterer Rückflug) sind grundsätzlich nicht erlaubt.

#### 4. Zusammenfassung für Eltern

- Krankheit: Sofort melden, auf Nachfrage schriftlich entschuldigen.
- Planbare Abwesenheit: Vorher schriftlich beantragen. Entscheidung: Klassenlehrer/-lehrerin Tutor/Tutorin bis 2 Tage, Schulleitung ab 3 Tagen oder bei Feriennähe.
- Kein Grund: Urlaubsverlängerung oder günstigere Reisetermine.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Alle Gründe unter <a href="https://bab.si/SchulBesVBW">https://bab.si/SchulBesVBW</a> bzw. hier auf der Rückseite.

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

Vom 21. März 1982

§ 4

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen
- (2) Als **Beurlaubungsgründe** werden anerkannt:
- 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
- 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muß, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
- 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden sind;
- 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
- 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
- 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
- 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird; 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
- 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
- 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist. (Anmerkung: andere Gründe müssen in ihrer Bedeutung den genannten Beispielen gleichkommen.)
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.